

Erklärungen sind an den Kooperationspartner zurückzugeben!

Name und Vorname der in Ganztagsklassen eingesetzten Person

Geburtsdatum

1. Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren

Erklärung

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass

- kein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern, einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bund wegen Verletzung von dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde,
- gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- keine Sachverhalte vorliegen, die zu einer Aufnahme in ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5, § 31, § 32 Abs. 3 Bundeszentralregistergesetz – BZRG) führen.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben damit rechnen muss, dass ich nicht eingesetzt werde oder der Einsatz fristlos beendet wird.

2. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst Erklärung zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Kräfte in der Ganztagschule an Schulen des Freistaats Bayern müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Dementsprechend kommt als Kraft in der Ganztagschule nur in Betracht, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentl. Dienst Tätigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Personen, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Wer sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig macht, muss damit rechnen, dass der Einsatz beim Freistaat Bayern fristlos beendet wird.

Erklärung zur Verfassungstreue

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben damit rechnen muss, dass ich nicht eingesetzt werde oder der Einsatz fristlos beendet wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

3. Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt (ggf. ein Ergänzungsblatt benutzen):

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

nein

ja

Organisation	Zeitraum

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

nein

ja

Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen	Zeitraum	Art der Unterstützung

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

nein

ja

Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung	Zeitraum

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

nein

ja

Nähere Angaben

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

nein

ja

Kurze Erläuterung

Ist in dem Verfahren nach Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreuebekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine **Zustimmung** zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (solid)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Linke (SL)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
DIE RECHTE
Die Republikaner (REP) bis 2008
Exilregierung des Deutschen Reiches
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
Identitäre Bewegung Deutschland
Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)
Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –
Midgard e. V.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nügida
Pegida Franken
Pegida München e. V.
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Kameradschaft Hof, Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten Bayerischer Wald usw.

Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Ring Nationaler Frauen (RNF)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis Niederbayern (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)

Islamistische/islamistisch-terroristische/ausländerextremistische Bestrebungen

Abu Nidal Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Ahl us-Sunnah wal Jama`a (Salafi)
Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)
Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa Brigaden
Al-Aqsa e. V.
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Nahda, auch: En Nahda
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)
Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden
Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
Ansaar International / Düsseldorf e. V.
Ansar al-Islam, bzw.: Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
ansarul aseer
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)
Asbat al-Ansar (AaA)
Baath-Partei, Irak
Babbar Khalsa International (BK)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
Ciwane Azad
Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –
Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
Demokratische Jugend (DEM-GENC)
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –
Die Wahre Religion (DWR)
Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Harakat Al-Shabab (Somalia)
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
Helfen in Not e. V.
Help4Ummah e. V.
Hezb-i Islami (HIA)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
Hisbul-Islami (Somalia)

Hizb Allah (Partei Gottes)
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
International Sikh Youth Federation (ISYF)
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
Islamische Avantgarden
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)
Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –
Ismail Aga Cemaati (IAC)
Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
Jama'at Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama'at Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam'at Islami Irak)
Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
Jihad Islami (JI)
Jund al Nusrah
Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]
Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]
Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)
Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –
Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
Kurdischer Nationalkongress (KNK)
Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –
Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
Medizin mit Herz e. V.
Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –
Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –
Muslimbruderschaft (MB)
Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETU-DAK)
Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)
Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der Studentinnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
Wahrheit im Herzen (DWIH)
Yatim Kinderhilfe e. V.
Extremismus sonstiger Art
Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg
Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)
Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“

4. Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes: Hinsichtlich des Zweckes der Erhebung wird darauf hingewiesen, dass an Kräfte in der Ganztagschule Anforderungen gestellt werden, die denen von anderen Beschäftigten an Schulen entsprechen. Entsprechend der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.1999 müssen z. B. Vertretungskräfte als Beschäftigte im öffentlichen Dienst ebenfalls diese Fragen beantworten. Anderenfalls kommt ein Einsatz an Schulen nicht in Betracht:

Anlässlich meines geplanten Einsatzes an einer staatlichen Schule in Bayern beantworte ich folgende Fragen:

Fragen:

- Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?**

Unter den Begriff „Organisationen“ fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d. h. z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

- nein
 ja, nämlich

Bezeichnung

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

- nein
 ja, nämlich

Bezeichnung

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

- nein
 ja, nämlich

Bezeichnung

4. Unterstützen Sie o. g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

- nein
 ja, nämlich

Bezeichnung

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach dieser Methode geschult?

- nein
 ja, nämlich

Bezeichnung

Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst

(Scientology-Organisation – ScientOöD)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Az.: 476 - 1- 160
geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001, AllMBl S. 620

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in §§ 33 – 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der **Anlage** befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 9 BeamStG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen

Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.

3. Für Arbeitnehmer/innen (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.

4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

5. Protokoll über die Belehrung gemäß §§ 34, 35 und Vorlage der Nachweise nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich wurde über folgende gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben und meine Mitwirkungspflichten belehrt:

Personen, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

Dies gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E aufgetreten ist. Ausscheider von Vibrio cholerae O1 und O139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonelle Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohäorrhagischen E.coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Kraft in der Ganztagschule der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die ab 1. März 2020 in § 20 Abs. 8 ff IfSG geforderten Nachweise (Masernschutz) habe ich der Schulleitung vorgelegt.

6. Information über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Kräfte in der Ganztagschule müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Beschäftigung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Belohnungen oder Geschenke dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten oder um Geschenke aus dem Kollegenkreis.

7. Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten nach der DSGVO und Verschwiegenheitserklärung

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Verschwiegenheitserklärung

Ich verpflichte mich, alle Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten betreffen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung meiner Tätigkeit für die Ganztagschule fort. Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten